

GEMEINDE EGELSBACH

Beschlussvorlage Drucksache VL-4/2015

Dezernat I Ordnungsamt

Datum: 17.03.2015

1.	Haupt- und Finanzausschuss	19.03.2015
2.	Gemeindevertretung	26.03.2015

Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Egelsbach

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevorstand *empfiehlt der Gemeindevertretung* wie folgt zu beschließen:

Der 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Egelsbach gem. Anlage 1 wird zugestimmt.

Erläuterungen:

- 1. Die Gemeindevertretung hat am 30. September 1999 die heutige Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Egelsbach beschlossen.
- 2. Durch eine personelle Neuorganisation der Leitung der Feuerwehr soll es im Rahmen einer Teamstruktur zwei stellvertretende Personen für den zukünftigen Gemeindebrandinspektor/die zukünftige Gemeindebrandinspektorin geben. Diesen Vorschlag hat der Feuerwehrausschuss gegenüber dem Gemeindevorstand am 24.02.2015 abgegeben.
 - Durch eine rechtliche Änderung im Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) in 2012 ist dies ermöglicht worden. Denn die Wahrnehmung des Amtes als Gemeindebrandinspektors ist eine ehrenamtliche Aufgabe im Ehrenbeamtenverhältnis mit hohen Verantwortungsgrad. Durch die Möglichkeit der Ernennung eines zweiten stellvertretenden Gemeindebrandinspektors ist eine größere Verteilung der Aufgaben und der Verantwortung möglich.
- 3. Hierzu ist die Egelsbacher Satzung anzupassen. Die in Anlage 1 vorgeschlagenen Änderungen sieht die Wahl und Ernennung eines zweiten stellvertretenden Gemeindebrandinspektors/einer zweiten stellvertretenden Gemeindebrandinspektorin vor.

Zusätzlich sind durch die Anpassung des § 12 Absatz 7 der Satzung zwei Absätze entfallen. Dies betrifft die Abwahl der Wehrleitung im Rahmen einer außerordentlichen Hauptversammlung durch die Einsatzabteilung. Dies ist im Rahmen der Anpassung des HBKG in 2012 entfallen und damit nicht mehr vorgesehen.

In diesem Zusammenhang werden die Anpassungen der Altersgrenzen nach dem HBKG vorgenommen, die es ermöglicht, auch über das 60. Lebensjahr hinaus Mitglied der Einsatzabteilung zu bleiben. Damit verbunden wird auch die Möglichkeit, dass man zum

Drucksache VL-4/2015 Seite - 2 -

Gemeindebrandinspektor/zur Gemeindebrandinspektorin bzw. zu seinen/ihren Stellvertretungen auch nach der Vollendung des 55. Lebensjahres gewählt werden kann.

Der Gemeindevorstand hat dem mit dieser Beschlussvorlage vorgelegten Beschlussvorschlag in seiner Sitzung am 17.03.2015 unter TOP III.1 einstimmig zugestimmt.